

Kapitel 12 | Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

Bürgergeld-Berechtigten drohen Leistungskürzungen beziehungsweise Sanktionen, wenn sie Pflichten verletzen oder sogenannte Meldeversäumnisse begehen. Gekürzt werden die Leistungen der Personen, die gegen Pflichten verstößen oder Meldungen versäumen, nicht die Leistungen der anderen Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft.

Der Gesetzgeber spricht seit Einführung des Bürgergeldes nicht mehr von Sanktionen, sondern verwendet den bürokratischen Begriff „Leistungsminderungen“.

1. Was sind Meldeversäumnisse?

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie Bürgergeld beziehen und einer Aufforderung des Jobcenters, sich persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, ohne wichtigen Grund nicht nachkommen (§ 32 SGB II). Die Regelung findet Anwendung für alle Leistungsberechtigten, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht.

Kapitel 12 | Wann drohen Sanktionen und welchen Umfang haben sie?

Als „wichtige Gründe“ kommen zum Beispiel eine Einladung zu einem Vorstellungstermin zum gleichen Zeitpunkt wie der Meldetermin, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung („Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) in Betracht.

Bitte beachten Sie:

Die Jobcenter weisen mitunter in ihren Einladungen darauf hin, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreicht, um ein Nichterscheinen zu begründen. Wenn Sie dann zu dem Termin nicht erscheinen können, muss Ihnen Ihr Arzt bestätigen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Termin wahrzunehmen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Jobcenter eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses verhängt.

Der Eintritt einer Sanktion setzt voraus, dass Sie über die Folgen Ihres Fernbleibens vorher schriftlich belehrt wurden. Eine korrekte Belehrung muss richtig, eindeutig, umfassend und für Sie verständlich sein. Sie hat zeitnah und im Zusammenhang mit dem geforderten Verhalten zu erfolgen. Auf die *schriftliche* Belehrung kann nur verzichtet werden, wenn Sie die Rechtsfolgen Ihres Handelns oder Nichthandelns in der konkreten Situation *kannten* – ein bloßes „Kennen-Müssen“ reicht nicht aus.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion erfüllt, führt das Meldeversäumnis zu einer Kürzung der Leistung um zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2023: 50,20 Euro pro Monat bei Alleinstehenden) für einen Zeitraum von einem Monat. Die Kürzung tritt im Monat nach Zugang des Sanktionsbescheids ein. Bei mehreren Meldeversäumnissen in Folge sind auch mehrere Sanktionen gleichzeitig möglich. Die Kürzungsbeträge werden dann addiert, dürfen aber einen Betrag in Höhe von insgesamt 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

2. Was sind Pflichtverletzungen?

Als erwerbsfähige Person begehen Sie eine Pflichtverletzung, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen beziehungsweise trotz deren Kenntnis und ohne wichtigen Grund

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder dem Eingliederungsverwaltungsakt festgelegte Pflichten (ab 1. Juli 2023: in einer Aufforderung zur Mitwirkung festgelegte Pflichten nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 6 SGB II in der Fassung ab 1. Juli 2023) zu erfüllen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für einen Abbruch geben (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Eine Pflichtverletzung besteht zum Beispiel auch, wenn

- erwerbsfähige Bürgergeldberechtigte ohne wichtigen Grund ihr Beschäftigungsverhältnis beenden oder durch einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag Anlass für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben oder
- volljährige Bürgergeldberechtigte Einkommen oder Vermögen in der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Als wichtige Gründe kommen vor allem nachgewiesene Erkrankungen oder Behinderungen in Frage, die die Aufnahme oder die Weiterführung einer Arbeit oder Maßnahme nicht möglich machen, oder die Unzumutbarkeit einer Arbeit oder Maßnahme (siehe Kapitel 8 im Abschnitt 1 „Welche Arbeit ist zumutbar?“).

3. Wie sehen die Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus?

Höhe und Dauer der Sanktionen richten sich nach der Anzahl der festgestellten Pflichtverstöße in einem bestimmten Zeitraum (§ 31a Abs. 1 SGB II).

- Nach einer (ersten) Pflichtverletzung darf das Bürgergeld für einen Monat um einen Betrag von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt werden (2023: 50,20 Euro bei Alleinstehenden).

Höhere und längere Sanktionen dürfen nur verhängt werden, wenn bereits eine Leistungskürzung wegen einer Pflichtverletzung durch Bescheid erfolgt ist und eine Pflicht erneut innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Kürzungszeitraums verletzt wird.

- Bei einem weiteren (zweiten) Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der letzten Sanktion ist die Leistung für zwei Monate um einen Betrag von monatlich 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu kürzen (2023: 100,40 Euro pro Monat bei Alleinstehenden).
- Nach jeder weiteren (dritten, vierten ...) Pflichtverletzung, die innerhalb eines Jahres nach Eintritt der jeweils letzten Kürzung begangen wird, erfolgt eine Absenkung der Leistungen für jeweils drei Monate um einen Betrag von monatlich 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (2023: 150,60 Euro pro Monat bei Alleinstehenden).

Gut zu wissen:

Ist bei einem erneuten Pflichtverstoß mehr als ein Jahr seit dem Beginn der letzten Sanktion vergangen, darf das Jobcenter das Bürgergeld wieder nur für einen Monat um einen Betrag von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs kürzen.

Bei mehreren Pflichtverletzungen oder beim Zusammentreffen von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können sich Minderungszeiträume überschneiden. Die Kürzungen dürfen zusammengerechnet den Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs pro Monat jedoch nicht übersteigen. Übersteigende Kürzungsbeträge in einzelnen Monaten verfallen.

4. Welche Regeln gelten bei Sanktionen noch?

Vor und nach dem Erteilen von Sanktionen müssen die Jobcenter folgende Regeln beachten:

- Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn sie im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände für den Leistungsberechtigten eine *außerordentliche Härte* darstellt (§ 31a Abs. 3 SGB II). Eine Minderung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn dadurch die Integration in Arbeit oder die Verringerung der Hilfebedürftigkeit gefährdet sind. Eine außergewöhnliche Härte kann beispielweise vorliegen, wenn durch die Mittelkürzung der Verlust des Kontaktes mit dem Jobcenter droht, insbesondere aufgrund psychischer Probleme des Leistungsberechtigten. Die Verringerung der Geldleistung für sich allein begründet keine außergewöhnliche Härte.
- Eine Sanktion darf nicht die Leistungen für Unterkunft und Heizung kürzen (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II). Das betrifft vor allem sogenannte Aufstocker, die ihr Erwerbseinkommen durch Bürgergeld ergänzen müssen. Da Einkünfte zunächst auf die Regel- und Mehrbedarfe angerechnet werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II), ist die Kürzung des Bürgergelds aufgrund einer Sanktion auf einen etwaigen Rest-Zahlbetrag des Regel- und Mehrbedarfs begrenzt oder sie ist gar nicht möglich, wenn der Regel- und Mehrbedarf bereits durch eigenes Einkommen vollständig gedeckt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 92).
- Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung oder des Meldeversäumnisses mehr als sechs Monate vergangen sind (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- Eine Sanktion darf nicht volle drei Monate dauern, wenn Berechtigte von Bürgergeld nachträglich, aber vor Ablauf der Sanktionen bei der Erfüllung ihrer Pflichten mitwirken, zum Beispiel an einer vom Jobcenter vorgeschlagenen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen. Ist eine nachträgliche Erfüllung der Pflicht nicht möglich, muss die Sanktion dennoch vorzeitig beendet werden, wenn Leistungsberechtigte sich glaubhaft bereit erklären, künftig ihren Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II). Die Dauer der Sanktion beträgt dann mindestens einen Monat.

Gut zu wissen:

Bevor das Jobcenter eine Sanktion verhängen darf, müssen Sie angehört werden (§ 24 SGB X), damit Sie die Gründe für Ihr Verhalten darlegen können. Sie haben das Recht, eine *persönliche* Anhörung zu verlangen (§ 31a Abs. 2 SGB II). Jungen Erwachsenen unter 25 Jahren und Personen, die wiederholt Pflichten verletzen oder Termine versäumen, soll von Amts wegen eine persönliche Anhörung angeboten werden.